



Informationen zu Ermäßigungen und Befreiungen von der Leihgebühr

a. Leistungsberechtigte nach

- dem **Asylbewerberleistungsgesetz**,
- dem **Bundeskinderleistungsgesetz** § 6a – Kinderzuschlag,
- dem **Sozialgesetzbuch, zweites Buch (SGB II)**: Grundsicherung für Arbeitsuchende
- dem **Sozialgesetzbuch, achtes Buch (SGB VIII)**:
Schülerinnen und Schüler, denen Hilfe zur Erziehung mit Unterbringung außerhalb des Elternhauses gewährt wird (im Wesentlichen Heim- und Pflegekinder),
- dem **Sozialgesetzbuch, zwölftes Buch (SGB XII)**: Sozialhilfe,
- dem **Wohngeldgesetz (WoGG)** nur in den Fällen, wenn durch Wohngeld die Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 9 SGB II oder des § 19 Abs. 1 und 2 SGB XII vermieden oder beseitigt wird (siehe § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 WoGG).

Sind von der Zahlung des Entgelts für die Ausleihe befreit.

Falls Sie zu diesem Personenkreis gehören und Schulbücher für Ihr Kind ausleihen möchten, müssen Sie ebenfalls am Anmeldeverfahren teilnehmen. **Die Berechtigung ist durch Vorlage des Leistungsbescheides oder durch Bescheinigung des Leistungsträgers nachzuweisen.**

Die Nachweise sind bis zum 21.06.2024 vorzulegen.

Bitte reichen Sie die Bescheinigungen als Scan per E-Mail ein (sekretariat@gym-soltau.de). Bitte notieren Sie den Namen des Kindes auf dem Leistungsbescheid, damit dieser zugeordnet werden kann. Alternativ können die Bescheinigungen im Sekretariat vorgelegt werden.

b. Familien mit drei oder mehr schulpflichtigen Kindern können bei der Anmeldung einen Antrag auf **Ermäßigung** des Entgeltes stellen.

Die Schulpflicht der Geschwisterkinder ist durch entsprechende Schulbescheinigungen nachzuweisen.

Schulbescheinigungen sind bis zum 21.06.2024 vorzulegen.

Bitte reichen Sie die Bescheinigungen als Scan per E-Mail ein (sekretariat@gym-soltau.de). Alternativ können die Schulbescheinigungen auch im Sekretariat abgegeben werden.

Falls uns bis zum genannten Termin keine Nachweise vorliegen, gilt der Befreiungs- bzw. Ermäßigungsantrag als abgelehnt. Dies hat zur Folge, dass Sie das Ausleihentgelt vollständig bezahlen müssen.